

für gelöst erklärt. Zu gleicher Zeit wurde aber auch bekannt, dass dieselben Mühlen Mehl, welches sie also zur Erfüllung ihrer Verträge hätten verwenden sollen, anderweitig zu höheren Preisen angeboten und verkauft haben.

Es ist nur zu natürlich, dass das Vorgehen so kapitalkräftiger Konzerne wie der erstgenannten, und ganzer wirtschaftlicher Gruppen, wie der letztgenannten, auch auf einzelne Firmen übergriffen hat. So wird uns, um nur ein Beispiel zu erwähnen, von der Firma August Luhn & Co., Barmen, aus absolut zuverlässiger Quelle mitgeteilt, dass diese Firma nicht nur Kasse bei bestellten Waren fordert, sondern auch den Abnehmern die Bedingung auferlegt, erst ihre offenen Rechnungen zu regulieren, bevor sie neue Ware, und diese nur gegen sofortige Kasse, erhalten könnten. Wir verweisen weiter auf die vielfachen Fälle, in denen ganz ausserordentliche Preiserhöhungen, teils mit der Bezeichnung „Kriegsaufschlag“ vorgenommen worden sind, wodurch das Publikum benachteiligt und in welchen der Detaillist fälschlicherweise als der Preisverteurer und sogar als Lebensmittelwucherer bezeichnet wurde, weil er derjenige war, der die unangemessen hohen Preise vom Konsumenten fordern musste.

Nun hat allerdings eine Reihe von wirtschaftlichen Verbänden zu verhindern gesucht, dass die durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verhältnisse noch verschlimmert werden. Die Verbände haben darauf hingewiesen, dass es nicht nur eine patriotische Pflicht, sondern auch eine Pflicht der Selbsterhaltung für jeden Gewerbetreibenden sei, äusserste Ruhe zu bewahren, an den geschäftlichen Gewohnheiten nichts zu ändern, und wenn doch, dann nur im Sinne der Milderung der bisherigen Bestimmungen, nicht aber zur Erschwerung derselben. Es sei deshalb unbedingt zu wünschen, dass herausgegebene scharfe Lieferungsbestimmungen umgehend zurückgenommen würden. Wir stimmen auch vollständig dem deutschen Handelstage zu, wenn er in einem Rundschreiben an seine Mitglieder erklärt, dass es Pflicht der Gläubiger sei, den Kriegsverhältnissen Rechnung zu tragen. Jeder sei auf den anderen angewiesen, und das Interesse des Vaterlandes erheische es, dass niemand den Untergang des anderen verschulde. In so schwerer Zeit steigere sich die Verantwortlichkeit des einzelnen gegen seine Mitbürger und gegen die Gesamtheit. Die tatsächlichen Verhältnisse zeigen aber, wie die von uns vorher angeführten Beispiele beweisen, dass man mit einem derartigen Appell nicht das erreicht, was man erreichen will, und dass ein Eingreifen von massgebender Stelle unbedingt erforderlich ist.

Es muss deshalb, etwa wieder in Form einer Bekanntmachung des Bundesrates, dasjenige, was gesetzlich allerdings schon feststeht, nochmals mit aller Schärfe erklärt werden, nämlich dass alle vor Ausbruch des Krieges eingegangenen Verpflichtungen von keinem der beiden Kontrahenten einseitig aufgehoben werden dürfen, sondern in ganzem Umfange zu erfüllen sind.

II. Grosse Beunruhigung ist auch in den Kreisen der Hypothekenschuldner entstanden. In vielen Hypothekenverträgen findet sich bekanntlich die Klausel, dass der Schuldner sich im Falle nicht pünktlicher Zinszahlung neben der Erhöhung des Zinsfusses der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterwirft.

Hierzu hat der Rechtsanwalt Dr. Cohnreich, Berlin, in der Zeitschrift „Das Grundeigentum“, Nr. 34, vom 23. August 1914, einen Artikel unter der Ueberschrift „Richterliche Zahlungs- und Vollstreckungsfristen nach den neuen Notgesetzen“ veröffentlicht, in welchem er zunächst darauf hinweist, dass die Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August d. J. im Gegensatz zu dem Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Interessen

behinderten Personen, welches sich nur auf behinderte Parteien bezog, sich auf alle Schuldner, also auch auf die Hypothekenschuldner, erstreckt. Er führt aus: Will ein solcher Schuldner von der ihm durch das Gesetz vom 7. August ermöglichten Zahlungsfrist Gebrauch machen, so wird er glaubhaft zu machen haben, dass er infolge des Krieges unverschuldeterweise in Notlage gekommen ist, und dass er das Seinige getan hat, um dem Gläubiger gerecht zu werden. Der Gläubiger wiederum wird die gegenteiligen Tatsachen glaubhaft machen müssen, insbesondere, dass der Schuldner aus Böswilligkeit nicht zahlt. Zulässig ist die Bewilligung von Zahlungsfristen nur für Geldforderungen, die vor dem 31. Juli entstanden sind. Hierunter fallen jedoch auch die Hypothekenzinsen, die nach dem 31. Juli d. J. erst fällig werden, wenn sie nur aus Verträgen herrühren, die vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen sind, denn dann sind sie im Sinne des Gesetzes auch schon vorher „entstanden“. Nun knüpfen sich in vielen Fällen an die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten noch weitere und sehr einschneidende Folgen, z. B. wird die Hypothek, wenn die Zinsen nicht pünktlich bezahlt werden, meistens sofort zahlbar, auch wenn sie auf lange Zeit unkündbar gegeben war. Deshalb hat, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, der Bundesrat in einer neueren Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung von Geldforderungen ausdrücklich bestimmt, dass das Prozessgericht auf Antrag des Schuldners anordnen kann, dass die Rechtsnachteile, die mit der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli d. J. entstandenen Geldschuld verbunden sind, als nicht eingetreten gelten, oder dass sie erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer Frist eintreten sollen, die bis zur Dauer von 3 Monaten gewährt werden kann.

Etwas Besonderes, sagt der Verfasser weiter, gilt für die Hypotheken, bei denen sich der Schuldner im Falle nicht pünktlicher Zinszahlung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterworfen hat. Hier ist also kein Prozess nötig, folglich fehlt es auch an einem Prozessgericht, das die Rechtsnachteile beseitigen könnte. In diesem Falle kann der Schuldner gemäss § 732 der Zivilprozessordnung bei dem Amtsgericht, dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel erteilt hat, oder bei notariellen Urkunden bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel erheben und auf diese Weise vom Gericht den Ausspruch der Unzulässigkeit der Klausel erwirken.

Diese zweifellos richtige Auslegung ist in den betreffenden Kreisen so gut wie unbekannt und es fehlt vollständig eine massgebende Aufklärung. Deshalb halten wir es sowohl für die Hypothekengläubiger wie für die Hypothekenschuldner für unbedingt nötig, dass diese Aufklärung regierungsseitig erfolgt.

Wenn wir uns erlauben, Ew. Exzellenz diese Ausführungen zu unterbreiten, so hat uns die Not des Mittelstandes hierzu gezwungen, der mit seinen bescheidenen Mitteln der gewaltigen Uebermacht, wie sie in den Konzernen, anderen Lieferantenverbänden und den Kapitalistenkreisen verkörpert ist, keinen entsprechenden Widerstand entgegenzusetzen vermag. Aus dem Gesagten geht aber auch hervor, dass dem Detaillistenstande zu den Schwierigkeiten aus dem Verhältnis mit seinen Lieferanten auch noch vielfach grosse Verlegenheiten als Hypothekenschuldner erwachsen. Die Not ist also in solchen Fällen doppelt gross. Damit nun zu dem durch den Krieg ohnehin schon verursachten Unheil nicht noch mehr und unabsehbarer Schaden angerichtet wird, haben wir uns nach reiflicher Ueberlegung unter dem schweren Druck der Verhältnisse entschlossen, Ew. Exzellenz das ergebenste Gesuch zu unterbreiten. (Folgen die Unterschriften vieler Verbände.)

Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914.

(Schluss.)

Erhebliche Arbeit verursachte das Bestreben der Detailhandelsberufsgenossenschaft, die Uhrmacher zur Genossenschaft heranzuziehen. Der Genossenschaftsvorstand ging von der Ansicht aus, dass die Arbeitszeit

der Uhrmacherlehrlinge und -Gehilfen voll gerechnet werden müsste. So konnte es kommen, dass ein Kollege herangezogen wurde, weil sein Sohn bei ihm in der Lehre war — sein Betrieb war damit zum „Grossbetrieb“ geworden. Wir vertraten dagegen